



Bericht

## **Zivildienst: Massnahmen zur Optimierung der Tatbeweislösung**

Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 23.  
Juni 2010

---

Vom Bundesrat gutgeheissen am ... Dezember  
2010

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
1. Einleitung	3
2. Reaktionen der Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte und des Ständerates auf den Bericht vom 23. Juni 2010 und auf die vorgeschlagenen Massnahmen	4
3. Stossrichtungen und Grenzen der möglichen Massnahmen	5
4. Stand der Umsetzung der Aufträge gemäss Bericht und Beschluss des Bundesrates vom 23. Juni 2010	7
5. Revision der Zivildienstverordnung	11
a. Massnahmen zur Senkung der Attraktivität des Zivildienstes	12
b. Massnahmen zur Steigerung der Effizienz oder der Qualität des Vollzugs	13
6. Im Rahmen der Verordnungsrevision geprüfte Massnahmen, die <u>nicht</u> umgesetzt werden sollen	14
7. Änderungen der Vollzugspraxis, die ohne Verordnungsrevision möglich sind und der Steigerung der Effizienz des Vollzugs dienen	18
8. Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen	19
a. Personelle Auswirkungen	19
b. Finanzielle Auswirkungen	20
c. Auswirkungen auf das Image des Zivildienstes	21
9. Weitere Schritte	21
a. Inkraftsetzung der Verordnungsrevision, Übergangsbestimmungen	21
b. Einführung der neuen Regeln	22
c. Auswertung	22

## 1. Einleitung

Am 1. April 2009 trat für das Verfahren der Zulassung zum Zivildienst die Tatbeweislösung in Kraft. Sie hatte zur Folge, dass die Gesuchszahlen von rund 2'000 auf über 8'500 innert zwölf Monaten stiegen. National- und Ständerat verlangten deshalb rasch Reaktionen des Bundesrates und überwiesen zwei Motionen<sup>1</sup>, die eine sofortige Revision des Zivildienstgesetzes<sup>2</sup> verlangten. Im Nationalrat wurden zudem zwei parlamentarische Initiativen<sup>3</sup> eingereicht, welche höhere Hürden für die Zulassung zum Zivildienst verlangen. Ob diesen Initiativen Folge gegeben wird, ist noch nicht abschliessend entschieden. Hängig ist schliesslich eine Motion<sup>4</sup>, welche infolge der Tatbeweislösung die Dauer des Zivildienstes verlängern will.

EVD und Bundesrat reagierten wie folgt:

- Seit Oktober 2009 werden Zulassungsgesuche, die aus einer Militärdienstleistung heraus gestellt werden, die weniger als vier Wochen dauert, durch die Vollzugsstelle für den Zivildienst erst nach Beendigung des Militärdienstes entschieden.
- Als weitere Sofortmassnahme legte der Bundesrat am 24. Februar 2010 fest, dass alle Zulassungsgesuche, die während einer Militärdienstleistung eingereicht werden, erst nach vier Wochen entschieden werden. Diese Massnahme unterbindet das spontane, unüberlegte Davonlaufen aus einer Militärdienstleistung. Seither ist die Zahl der Gesuche aus Rekrutenschulen stark rückläufig.
- Der Bundesrat beauftragte zudem EVD und VBS, einen Bericht über die Auswirkungen der Tatbeweislösung vorzulegen und aufzuzeigen, ob Massnahmen zu ergreifen seien. Diesen Bericht hiess er am 23. Juni 2010 gut. Der Bericht kam zum Schluss, vorderhand seien die Armeebestände durch die vielen Zivildienstgesuche nicht gefährdet. Eine Revision des Zivildienstgesetzes sei vorläufig nicht erforderlich. EVD und VBS sollten eine Reihe von Massnahmen prüfen und ergreifen, dem Bundesrat vor Ende 2010 die erforderlichen Verordnungsrevisionen beantragen und Ende 2011 erneut über die Auswirkungen der Tatbeweislösung und über die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision Bericht erstatten.

Der vorliegende Bericht nimmt Bezug auf die Aufträge, die der Bundesrat dem EVD erteilt hat. Er rekapituliert, wie der Bericht des Bundesrates vom 23. Juni 2010 in den Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte und im Ständerat aufgenommen wurde (Ziffer 2), zeigt auf, welche Rahmenbedingungen bei der Erarbeitung von Massnahmen zu beachten sind (Ziffer 3), wie weit die Umsetzung der einzelnen Massnahmen gediehen ist (Ziffer 4), auf welche Weise die Zivildienstverordnung<sup>5</sup> revidiert werden soll (Ziffer 5), welche weiteren Massnahmen geprüft wurden, aber im Rahmen der Verordnungsrevision nicht berücksichtigt werden sollen (Ziffer 6), welche Massnahmen ohne Verordnungsrevision möglich sind (Ziffer 7), welche personellen und finanziellen Folgen die Umsetzung der Massnahmen hat (Ziffer 8) und welche weiteren Schritte anstehen (Ziffer 9). – Das VBS erstattet separat Bericht.

---

<sup>1</sup> 10.3003 Motion Sicherheitspolitische Kommission Nationalrat vom 12.1.2010, Änderung des Zivildienstgesetzes; 10.3006 Motion Sicherheitspolitische Kommission Ständerat vom 26.1.2010, Änderung des Zivildienstgesetzes

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG), SR 824.0

<sup>3</sup> 09.478 Parlamentarische Initiative Hurter vom 14.9.2009, Gewissensprüfung bei der Rekrutierung für den Zivildienst; 10.481 Parlamentarische Initiative Sicherheitspolitische Kommission Nationalrat vom 24.8.2010, Revision des Zivildienstgesetzes. 1. Phase

<sup>4</sup> 09.3861 Motion Eichenberger vom 24. September 2009, Dauer von Zivildienst und Militärdienst gerecht ausgestalten

<sup>5</sup> Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV), SR 824.01

## 2. Reaktionen der Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte und des Ständerates auf den Bericht vom 23. Juni 2010 und auf die vorgeschlagenen Massnahmen

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates diskutierte den Bericht am 17. August 2010. Sie zeigte sich mit dem Bericht und den vorgeschlagenen Massnahmen zufrieden und nahm vom Bericht stillschweigend Kenntnis. Zum weiteren Vorgehen äusserte sie sich wie folgt: Eine sofortige Gesetzesrevision sei zurzeit unnötig; Verordnungsanpassungen sollten bis Ende 2010 erfolgen; eine neue Evaluation solle bis Ende 2011 vorgelegt werden und eine Gesetzesrevision solle, wenn es sie brauche, 2012 erfolgen. Der Bericht solle in der Herbstsession 2010 auch im Ständerat diskutiert werden.

In der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates wurde der Bericht am 24. August 2010 kontrovers aufgenommen. Die grosse Mehrheit der Kommission bewertete den Bericht als gute Grundlage für die weitere Diskussion. Der Kommissionsmehrheit gingen aber die vorgeschlagenen Massnahmen zu wenig weit. Sie wies die Schlussfolgerung des Bundesrates zurück, es brauche momentan keine Gesetzesrevision. Sie verlangte, der Zivildienst müsse länger und im Vollzug härter werden. Das Gewissen müsse mit Hürden getestet werden, die nicht zu tief sein dürften. Und die Ausbildung sei zu verbessern, damit Zivis anspruchsvollere Aufgaben erhielten. Dem hielt eine Minderheit entgegen, Handlungsbedarf bestehe vor allem bei der Armee, nicht beim Zivildienst. Der Militärdienst sei physisch hart, der Zivildienst jedoch psychisch härter. – Ein Antrag auf Rückweisung des Berichts wurde mit 11 zu 6 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) abgelehnt.

Im Ständerat wurden am 21. September 2010 der Bericht und die Vorschläge des Bundesrates zum weiteren Vorgehen gelobt. Der Berichterstatter der Kommission rief folgende Pullfaktoren seitens des Zivildienstes in Erinnerung: Die Einsätze seien sinnstiftend, die Einsatzzeit sei flexibel, man könne Einsätze als Berufspraktikum anrechnen lassen, die Spesen seien grosszügig, man könne zu Hause übernachten, man müsse nicht in Nässe und Kälte arbeiten und einzelne Einsätze stellten geringe Anforderungen. Weil die Unterschiede zwischen Militärdienst und Zivildienst zu verkleinern seien, müsse die Zivildienstverordnung wie folgt revidiert werden:

- die Mindesteinsatzzeit sei zu verlängern;
- die Einsatzwahlmöglichkeiten seien einzuschränken;
- auf die Einräumung der Möglichkeit, zu Hause zu übernachten, sei zu verzichten;
- die ordentliche Tagesarbeitszeit sei auf über acht Stunden anzuheben;
- es solle Anreize für Langzeiteinsätze geben;
- die Vollzugsstelle müsse vermehrt Einsätze in Verbänden organisieren;
- der Zivildienst solle für Hilfeleistungen an zivile Behörden eingesetzt werden, dies in Form von Umwelteinsätzen und von Infrastrukturleistungen für nationale Grossanlässe.

Diesen Darlegungen schloss sich der Ständerat mit der Kenntnisnahme vom Bericht stillschweigend an.

Die Diskussionen in den Sicherheitspolitischen Kommissionen und im Ständerat wiesen Gemeinsamkeiten auf: Der Ansatz des Berichts des Bundesrates, Push- und Pullfaktoren zu unterscheiden, wurde kaum aufgenommen. Es wurde fast nur über die Pullfaktoren gesprochen. Dass es seitens der Vollzugsstelle für den Zivildienst Massnahmen brauche, um die Effizienz des Vollzugs zu steigern, wurde kaum thematisiert. Die Diskussionen konzentrierten sich auf die Fragen, ob und wie die Attraktivität des Zivildienstes reduziert werden müsse. Diesbezüglich wurden mehrheitlich sehr hohe Erwartungen geäussert, die zum Teil weit über die Massnahmen hinaus gehen, die der Bundesrat vorschlug. Im Ständerat wurden in Bezug auf das weitere Vorgehen zwei Ziele formuliert: 1. Die Zahl der Zulassungsgesuche müsse sich auf einer vertretbaren Grösse einspielen. 2. Der Zugang zum Zivildienst sei so zu entwickeln, dass nicht unüberwindbare und schikanöse Hürden errichtet würden, dass aber auch nicht Soldaten dazu verleitet würden, Gesuche aus einer momentanen Frustration, aus Enttäuschung, aus Bequemlichkeit oder zur Abwendung einer momentanen negativen Situation zu stellen.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, inwiefern den genannten Erwartungen im Rahmen einer Verordnungsanpassung nachgekommen werden kann.

### 3. Stossrichtungen und Grenzen der möglichen Massnahmen

Im Zentrum des vorliegenden Berichts steht – neben dem Statusbericht zur Umsetzung der im Bericht vom 23. Juni enthaltenen Massnahmen – die vom Bundesrat in Auftrag gegebene Revision der Zivildienstverordnung.

Der Bericht des Bundesrates vom 23. Juni 2010 stellt klar: Vorläufig gibt es keine Revision des Zivildienstgesetzes. Das aber heisst: Eine Reihe von Massnahmen, die in den Sicherheitspolitischen Kommissionen und im Ständerat verlangt wurden, stehen vorderhand nicht zur Diskussion (unabhängig davon, ob sie überhaupt sinnvoll und möglich sind), weil sie mittels einer Revision der Zivildienstverordnung nicht umsetzbar sind. Es handelt sich insbesondere um folgende Anregungen (die Angaben in den Klammern geben die Artikel des Zivildienstgesetzes an, die revidiert werden müssten, wenn die Anregung umzusetzen wäre):

- Zivis solle während Einsätzen das Übernachten zuhause verboten werden (Art. 29 Abs. 2 ZDG)<sup>6</sup>.
- Die tägliche Arbeitszeit der Zivis solle über acht Stunden liegen (Art. 28 ZDG)<sup>7</sup>.
- Der Faktor solle von 1,5 auf 1,8 erhöht werden (Art. 8 ZDG).
- Der Faktor solle danach differenziert werden, ob ein Gesuchsteller sich der Gewissensprüfung stelle oder nicht (Art. 8 ZDG).

Neben dieser formellen Grenze gibt es auch inhaltliche Grenzen, die der Ergreifung von Massnahmen gesetzt sind:

- a) Liberales Vollzugsmodell: Das Vollzugskonzept des Zivildienstes erwartet von Zivis einsichtige Mitwirkung und die Wahrnehmung von Eigenverantwortung. Deshalb überträgt das Zivildienstrecht mehrere Vollzugsschritte den Zivis und gibt ihnen weitreichende Vorschlagsrechte. Im Gegenzug bleibt die Vollzugsstelle klein: Sie initiiert, kontrolliert, finanziert in Teilbereichen und interveniert bei Bedarf. Wird dieses Grundmodell verlassen und werden den Zivis bisherige Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten entzogen, so muss die Vollzugsstelle viele weitere Aufgaben selbst übernehmen. Dafür braucht sie aber im Vergleich zu heute umfangreiche zusätzliche personelle Mittel.

Das hohe Mass an Eigenverantwortung der Zivis stärkt deren Motivation, in der selbst vorgeschlagenen Tätigkeit gute Leistungen zu erbringen. Dies gewährleistet einen hohen Nutzen der Zivildiensteinsätze und kommt direkt dem öffentlichen Interesse zugute. Massnahmen, welche die Eigenverantwortung reduzieren und durch Pflichten und Fremdbestimmung ersetzen, mindern den Nutzen der Zivildiensteinsätze.

Ein liberales Vollzugsmodell lässt ein Regelwerk zu, das sich auf Grundsätzliches und Wesentliches beschränkt. Es belässt Spielräume für Ermessen im Vollzug und wahrt den Sinn für einfache Regeln in einer Rahmengesetzgebung. Soll stattdessen jedes Detail umfassend normiert werden, geht Flexibilität im Vollzug verloren. Die Zahl der Streitfälle nimmt zu und die Zufriedenheit schwindet. Je rigider die Regeln sind, desto schlechter drohen in der Folge konkrete Lösungen zu sein.

- b) Dreiecksverhältnis zwischen Vollzugsstelle, Einsatzbetrieb und Zivis: Die Zivis leisten ihren Dienst nicht bei der Vollzugsstelle, sondern im Einsatzbetrieb. Dieser, nicht etwa die Vollzugsstelle, führt und beaufsichtigt sie im Vollzugsalltag. Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich dafür,

<sup>6</sup> Artikel 29 ZDG verpflichtet den Einsatzbetrieb, dem Zivi eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen (Abs. 1 Bst. d). Ist er dazu nicht in der Lage, so richtet er dem Zivi eine angemessene finanzielle Entschädigung aus (Abs. 2). Zivis, welche die angebotene Unterkunft nicht benützen, erhalten keine Entschädigung. Nur wenn dem Zivi während dem Zivildiensteinsatz die Privatunterkunft nicht zur Verfügung steht oder der tägliche Arbeitsweg unzumutbar ist, muss der Einsatzbetrieb dem Zivi eine externe Unterkunft zur Verfügung stellen (Botschaft vom 22. Juni 1994 zum Zivildienstgesetz, Kommentar zu Art. 29). Absatz 2 von Artikel 29 ZDG lässt es nicht zu, durch eine Verordnungsänderung alle Einsatzbetriebe zu verpflichten, in jedem Fall eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Zudem wäre zu befürchten, dass eine grosse Zahl von Einsatzbetrieben die Mitwirkung im Vollzug des Zivildienstes aufgeben, wenn sie eine derartige zusätzliche Verpflichtung auf sich nehmen müssten.

<sup>7</sup> Artikel 28 ZDG hält zur Einhaltung der betriebs- bzw. orts- und branchenüblichen Arbeits- und Ruhezeiten an. Der Artikel erfüllt zwei Aufgaben: Einerseits dient er der Arbeitssicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Zivis. Andererseits hilft er die Arbeitsmarktneutralität zu sichern und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Denn Zivis, die zu tiefen Preisen sehr viele Arbeitsstunden leisten dürften, würden den Einsatzbetrieben ungehörige Wettbewerbsvorteile verschaffen und tendenziell Festangestellte verdrängen. Es drohten Dumpingeffekte.

dass die Zivis eine fordernde Arbeit leisten. Diese Verantwortung gewährleistet (neben der Abgabepflicht der Einsatzbetriebe), dass durch Zivildienstesätze Nutzen im öffentlichen Interesse entsteht. Denn nur der Einsatzbetrieb hat das fachliche und betriebliche Detailwissen, das es braucht, um Zivis zielgerecht einzusetzen. Werden Verantwortung und direkte Einflussnahme der Einsatzbetriebe durch gesteigerte Kontrollrechte der Vollzugsstelle in Frage gestellt oder zunichte gemacht, so werden die Dienstleistungen der Zivis nicht besser, sondern der Nutzen der Einsätze nimmt ab.

- c) Freiwillige Mitwirkung der Einsatzbetriebe: Das Element der Freiwilligkeit ist zu respektieren und zu wahren. Zwischen Vollzugsstelle und Einsatzbetrieben besteht nicht nur ein Sonderstatusverhältnis obrigkeitlicher Natur. Sondern es geht um eine Partnerschaft im Vollzug, welche die Einsatzbetriebe freiwillig eingehen und aus welcher sie jederzeit aussteigen können. Zivildienstesätze sind im zweiten Arbeitsmarkt, d.h. im Arbeitsmarkt der öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnisse, die für den Einsatzbetrieb aufwendigste Form. Im Vergleich mit den andern Beschäftigungsmöglichkeiten im zweiten Arbeitsmarkt ist das Regelwerk einschränkend und sind die finanziellen Lasten für Einsatzbetriebe sehr hoch. Daher dürfen den Einsatzbetrieben durch das Zivildienstrecht nicht beliebig viele zusätzliche Pflichten und Lasten aufgebürdet oder bestehende Freiheiten und Mitwirkungsrechte entzogen werden. Ihre spezifischen Bedürfnisse und Möglichkeiten sind zu respektieren. Dies gilt insbesondere für die Auswahl der Zivis: Wenn der Einsatzbetrieb nicht mehr das Recht hat, seine Zivis selbst auszuwählen, sondern diejenigen nehmen muss, welche die Vollzugsstelle ihm zuweist, so ist das Risiko gross, dass viele Einsatzbetriebe sich aus dem Vollzug des Zivildienstes zurückziehen, weil sie das Mass der Einmischung der Vollzugsstelle in ihre Angelegenheiten als zu weitgehend empfinden und ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr ausreichend erfüllt sind.
- d) Ziviler Charakter der Einsätze: Wer Zivildienst leistet, erfüllt zivile Aufgaben in zivilen Unternehmungen und Institutionen, in denen deren spezifische Regeln gelten. Regeln, die im Militärdienst gelten, können nicht unbesehen auf diese zivilen Verhältnisse übertragen und durchgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Arbeitszeiten, die an einer zivilen Arbeitsstelle kürzer, aber zugleich mit der Forderung nach einer kontinuierlich hohen Arbeitsleistung verbunden sind. Zivis sind zivile Mitarbeitende der Einsatzbetriebe und unterliegen denselben Rechten und Pflichten wie die andern Angestellten der Einsatzbetriebe. Dass eine zivile Tätigkeit zu privat nutzbaren Berufserfahrungen führt, liegt in der Natur der Sache.
- e) Rechtsgleichheit und Willkürverbot: Sollen Zivis neue Pflichten und weitere Schranken auferlegt werden, so müssen diese sachlich gerechtfertigt sein. Sie dürfen nicht zur blossen Schikane verkommen, die allein der Attraktivitätsreduktion dient, und dürfen von Zivis nicht Opfer verlangen, die von Soldaten nicht eingefordert werden. Personen mit Gewissensgründen dürfen nicht durch Massnahmen diskriminiert werden, die auf Personen ohne Gewissensgründe zielen. Und radikale Massnahmen verletzen das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismässigkeit, wenn sie angeordnet werden, bevor der Kreis der weniger weitgehenden Massnahmen ausgeschöpft ist.
- f) Gebot der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung: Die Vollzugsstelle wird als Verwaltungseinheit nach den Grundsätzen von FLAG mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt. Sie arbeitet kundenorientiert, qualitätsbewusst, effizient und wirkungsorientiert und setzt moderne Instrumente ein. Sie ist daran, im Bereich E-Government eine Musterlösung zu entwickeln. Unter dem Titel der Attraktivitätsreduktion kann sie nicht zu einer ganz andern Grundeinstellung gegenüber ihren Kunden und zu ineffizientem Verhalten verpflichtet werden. Massnahmen dürfen deshalb nicht angeordnet oder ergriffen werden, wenn sie keine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung mehr zulassen. Ein Mehraufwand ist nicht zu verantworten, wenn er keinen Mehrnutzen (auch für die Vollzugsstelle und für den Zivildienst) bringt.
- g) Rücksichtnahme auf die zivilen Arbeitgeber der Zivis: Zivildienstesätze betreffen nicht nur die Zivis (und deren Angehörige) sowie die Einsatzbetriebe, sondern auch die Arbeitgeber der Zivis. Wenn neue Vollzugsbestimmungen definiert werden, ist zu prüfen, ob deren Vollzug sich auch auf die Arbeitgeber auswirkt. Je strenger neue Regeln sind, desto eher werden

auch deren Interessen beeinträchtigt und der Vollzug des Zivildienstes belastet die Volkswirtschaft zusätzlich.

Alle Massnahmen, die zur Diskussion stehen, müssen an diesen inhaltlichen Grenzen gemessen werden. Dies führt zu einem Balanceakt in einem speziellen Kräftefeld: Die Massnahmen sollen Angehörige der Armee ohne Gewissensgründe von einer Gesuchseinreichung abhalten, ohne solche mit Gewissensgründen auf den Weg der medizinischen Ausmusterung abzurängen, sie zu bestrafen oder sie zu diskriminieren. Sie sollen die Motivation der Einsatzbetriebe, am Vollzug des Zivildienstes mitzuwirken, nicht unnötig schmälern. Sie dürfen die Effizienz des Vollzugs nicht massiv beeinträchtigen und sie dürfen kein übermässiges Wachstum der Vollzugsstelle zur Folge haben.

Forderungen, den Zivildienst von Grund auf neu zu definieren und im Vollzug so abschreckend wie möglich zu gestalten, lassen sich durch die vielen Zivildienstgesuche der letzten eineinhalb Jahre nicht rechtfertigen. Solche Massnahmen würden nicht nur vermutete Missbräuche, sondern auch alle Gesuchsteller und Zivis treffen, die effektiv den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können. Ihnen würde Unrecht getan. Es würde damit ein Zustand geschaffen, der nicht nur die Mängel der früheren Regelung wieder herstellt, sondern weitere Mängel anfügt. Der Armee und ihren Beständen wäre damit nicht gedient. Das bisherige liberale Vollzugsmodell des Zivildienstes hat sich bewährt und ist auch weiterhin gerechtfertigt. Grundsätzliche Änderungen des Vollzugsmodells müssen, falls sie als nötig empfunden werden, durch den Gesetzgeber beschlossen werden und lassen sich nicht allein auf dem Weg einer Verordnungsänderung vornehmen.

#### 4. Stand der Umsetzung der Aufträge gemäss Bericht und Beschluss des Bundesrates vom 23. Juni 2010

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie weit die Prüfung beziehungsweise die Realisierung der Massnahmen fortgeschritten ist, die der Bundesrat im Bericht vom 23. Juni 2010 vorgegeben hat. Die Gliederung der Tabelle und die Randziffern sind aus dem Bericht übernommen. Die im Bericht verwendete Abkürzung ZDP steht für zivildienstpflichtige Person, d.h. für den Zivi.

Ziffer	Massnahmen gemäss Bericht	Stand	Aufträge	Bemerkungen
<b>5.3.1 Massnahmen ohne Anpassung des Rechts</b>				
a 1	Es werden mehr personelle Ressourcen in die Akquisition, Beratung und Betreuung von Einsatzbetrieben investiert. Das Personal wird speziell für diese Aufgabe rekrutiert und ausgebildet.	Läuft. Die Regionalzentren werden personell laufend verstärkt.	Neues Aus- und Weiterbildungskonzept ab Mitte 2011. Neuerungen müssen für die Einsatzbetriebe ab Mitte 2011 spürbar sein.	Spezialisierte Ansprechpersonen pro Einsatzbetrieb einsetzen. Einsatzbetriebe besser informieren.
a 2	Mit Verbänden und Organisationen der Einsatzbetriebe werden strategische Partnerschaften aufgebaut.	Läuft. Für die einsatzspezifische Ausbildung der Zivis werden die Verträge im 2. Halbjahr 2010	Mittelfristig: Aufbauen von Partnerschaften mit BAFU, BABS, kantonalen Umweltafteilungen, Sicherheitsverbund Schweiz.	Strategische Partnerschaften für Pilotprojekte und zur Erschliessung neuer Tätigkeitsbereiche: Spitex, Schulen, Landwirtschaft / Infrastruktur im Berggebiet.

		erneuert.		
b	Es werden mehr personelle Ressourcen in die Betreuung von ZDP investiert. Das Personal für die Betreuung schwieriger ZDP wird speziell rekrutiert und ausgebildet.	Läuft. Die Regionalzentren werden personell laufend verstärkt.	Vgl. a 1. Neues Aus- und Weiterbildungskonzept.	
c	Die Aufgebote werden vereinfacht.	In Bearbeitung.	Prüfen der Möglichkeiten und des damit verbundenen Potenzials.	Straffung des Inhalts, einfachere Pflichtenhäfte, elektronische Eröffnung (als Standard mit eZIVI).
d	Die Inspektionen und die Zusammenarbeit mit den Einsatzbetrieben werden intensiviert.	Läuft. Zielvorgaben betreffend Inspektionen werden 2011 erhöht.	Regionalzentren bereinigen die Portfolios ihrer Einsatzbetriebe.	
e 1	Die Website wird verbessert.	Pendent.	Hauptbotschaft: Gesuchseinreichung muss reiflich überlegt sein.	Mehr Informationen zu Dienstverschiebungen und deren Grenzen.
e 2	Ein Simulationsprogramm auf der Website zur Planung der Zivildienstesätze <b>wird geprüft.</b>	Vorprüfung abgeschlossen, Machbarkeitsstudie läuft.	Realisieren des Simulationsprogramms je nach Ergebnis der Machbarkeitsstudie.	2 Schritte: Sofortlösung im 1. Quartal 2011; komfortablere Lösung 2012.
e 3	Das Gesuchsformular wird um zusätzliche Informationen ergänzt.	In Bearbeitung.	Gesuchsformular vom Netz nehmen. Inhalt überarbeiten. Prozess Gesuchseinreichung überprüfen und anpassen. Insbesondere: Bestätigung der Gesuchseinreichung am Ende der Bedenkfrist verlangen.	Die Zivildienstverordnung wird angepasst. Interessenten Gesuchsformular individualisiert zustellen.
e 4	Die Verstärkung der Medienarbeit <b>wird geprüft.</b>	Prüfung abgeschlossen. Auftrag zur Umsetzung ist erteilt.	Entwickeln zielgruppenspezifischer Medien. Abklären, bei welchen Zielgruppen weitere Informationskanäle genutzt werden können.	Newsletter für Einsatzbetriebe. Vorsicht: Bisherige Zurückhaltung nicht aufgeben.
e 5	Der Datenaustausch mit dem VBS wird intensiviert und ein gemeinsames Controlling aufgebaut.	Pendent.	Mit dem VBS konkrete Absprachen treffen. Vorbereiten der Auswertungen für den 2. Bericht über die Auswirkungen der Tatbeweislösung.	Möglichkeiten des Auswertens von PISA-Daten durch die Vollzugsstelle klären.



<b>5.3.2 Massnahmen auf Verordnungsstufe</b>				
a 1	Die Einsatzbetriebe können relativ zu ihrer Grösse mehr ZDP als bisher einsetzen.	Sofortmassnahme wurde durchgeführt.		Verordnungsrevision ist erfolgt und seit 1. August 2010 in Kraft.
a 2	Die Delegation von Aufgaben an Dritte zur Entlastung der Vollzugsstelle für den Zivildienst <b>wird geprüft</b> .	Prüfung abgeschlossen.	Absprechen mit den Kontaktstellen Hochschule – Militär: Können sie auch zu Gesuchen um Verschiebung von Zivildienstesätzen Stellung nehmen? (Art. 79 Abs. 2 ZDG)	Keine Auswirkungen auf die laufende Verordnungsrevision. Nur geringer Entlastungseffekt.
b 1	Die Pflichtenhefte werden vereinfacht. Das Ausmass der Vereinfachung <b>wird geprüft</b> .	Prüfung abgeschlossen.	Umsetzen, sobald die Verordnungsrevision in Kraft ist.	Die Zivildienstverordnung wird angepasst.
b 2	Die Verlängerung der Mindesteinsatzdauer <b>wird geprüft</b> .	Prüfung abgeschlossen.	Wer die Rekrutenschule nicht bestanden hat, leistet einen langen Einsatz von 180 Tagen. Wer die Rekrutenschule bestanden hat, leistet einen ersten Einsatz von mindestens 54 Tagen. Durchdiener im Militär leisten den Zivildienst am Stück.	Die Zivildienstverordnung wird angepasst. Weitergehende Massnahmen sind nicht zielführend (vgl. unten Ziffer 6).
b 3	Aufgebote von Amtes wegen werden möglichst vermieden: Die ZDV wird an die neue Auslegung der Bedingungen einer Erhöhung des Entlassungsalters gemäss Art. 11 Abs. 2 <sup>bis</sup> ZDG angepasst.	Wird im Rahmen der Revision der Zivildienstverordnung umgesetzt.	Zivis im fortgeschrittenen Alter können eine Vereinbarung mit der Vollzugsstelle betreffend ein höheres Entlassungsalter abschliessen, wenn die Pflicht, die Restdiensttage vor Erreichung des Entlassungsalters zu leisten, einen Härtefall bewirkt.	Die Zivildienstverordnung wird angepasst. Beschränkter Entlastungseffekt, da es nicht viele derartige Fälle gibt.
b 4	Die Vereinfachung der Prozesse der Anerkennung und der Änderung von Anerkennungsverfügungen <b>wird geprüft</b> .	Pendent. Umsetzung ist erst ab 2012 mit eZIVI möglich.	Neue IKT-Applikation eZIVI so entwickeln, dass sie die Vereinfachungen unterstützt.	Frage der Vollzugspraxis ohne Auswirkungen auf die laufende Verordnungsrevision.
c 1	Einschränkungen in der Planung der Einsätze (Einsatzrhythmus / langer Einsatz als erster Einsatz)	Prüfung abgeschlossen.	Gleiche Massnahmen wie bei b 2. Zudem muss der lange Einsatz innert drei Jahren geleistet werden.	Die Zivildienstverordnung wird angepasst. Weitergehende Massnahmen sind nicht zielführend (vgl. unten

	<b>werden geprüft.</b>			Ziffer 6).
c 2	Die Einschränkung der Möglichkeit von ZDP, den Tätigkeitsbereich vorzuschlagen, evtl. verbunden mit besserer Ausbildung/Zertifizierung, <b>wird geprüft</b> (alle Einsätze im gleichen Tätigkeitsbereich / Zuweisung Tätigkeitsbereich des langen Einsatzes).	Prüfung abgeschlossen.	Wer einen langen Einsatz in einem Schwerpunktprogramm geleistet hat, muss dort weitere 70 Dienstage leisten. Der Zivildienst wird in maximal zwei Tätigkeitsbereichen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a – g des Gesetzes geleistet.	Die Zivildienstverordnung wird angepasst. Weitergehende Massnahmen sind nicht zielführend (vgl. unten Ziffer 6).
c 3	Die Aufhebung der Möglichkeit für ZDP, den Einsatzbetrieb vorzuschlagen, <b>wird geprüft.</b>	Prüfung abgeschlossen, Resultat negativ.	Das Thema wird nicht weiter verfolgt.	Die Zivildienstverordnung wird <u>nicht</u> angepasst. Diese Massnahme ist nicht zielführend (vgl. unten Ziffer 6).
c 4	Die Reduktion von Geldleistungen zugunsten von ZDP <b>wird geprüft.</b>	Prüfung abgeschlossen.	Zivis erhalten von den Einsatzbetrieben pro Tag Geldleistungen im Umfang von maximal 30.- (bisher: max. 58.50).	Die Verordnung des EVD über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen wird angepasst.
d	Allgemeine Wartezeit bis zur Entscheidung von Gesuchen: Auch Gesuchsteller, die ihr Gesuch nicht während einer Militärdienstleistung einreichen, erhalten eine Bedenkfrist von mindestens vier Wochen mit der Möglichkeit, ihr Gesuch zurückzuziehen, bevor sie zum Zivildienst zugelassen werden. Dazu werden ihnen Informationen zugeschickt, die ihnen erlauben, die volle Tragweite ihres Entscheids zu erkennen.	Wird im Rahmen der Revision der Zivildienstverordnung umgesetzt.	Alle Zulassungsgesuche werden frühestens nach vier Wochen entschieden. Entsprechende zielgruppenkonforme Informationsmaterialien werden vorbereitet. Nach Ablauf der Bedenkfrist muss der Gesuchsteller innert Frist mitteilen, ob er am Gesuch festhält oder ob er es zurückzieht.	Die Zivildienstverordnung wird angepasst. Der Gesuchseingang wird bestätigt. Mit der Bestätigung erhält der Gesuchsteller spezielle Informationsmaterialien.
<b>5.3.3 Massnahmen seitens VBS</b>				
a	Alle Gesuchsteller, die während der Rekrutenschule ein Gesuch eingereicht haben, absolvieren in-	Das VBS unterbreitet dem Bundesrat einen separaten Be-	Abstimmen der Prozesse an den Schnittstellen Armee – Zivildienst.	

	<p>ner zwei Wochen eine Tauglichkeitsbeurteilung / ein Assessment im Rekrutierungszentrum. Das VBS prüft zusätzlich die Option, dass auch Gesuchsteller, die vor oder nach der Rekrutenschule ihr Gesuch eingereicht haben, freiwillig oder obligatorisch eine solche Tauglichkeitsbeurteilung / ein solches Assessment im Rekrutierungszentrum besuchen. Das VBS erstattet dem Bundesrat vor Ende 2010 Bericht und stellt Antrag, falls eine Revision von Normen notwendig ist.</p>	richt.		
b	<p>Die Regeln werden in Zusammenarbeit mit der Vollzugsstelle für den Zivildienst so angepasst, dass auch Durchdiener, die gegen Ende ihrer Militärdienstleistung das Gesuch einreichen, den „Tatbeweis“ der längeren Dauer erbringen müssen.</p>	<p>Absprachen sind erfolgt.</p>	<p>Artikel 27 Absatz 2 ZDV wird aufgehoben. Berechnungsbasis für die Zivildienstdauer ehemaliger Durchdiener sind 300 Militärdiensttage (statt 260 wie heute), wenn sie im Moment der Zulassung zum Zivildienst VBS-seitig noch als Durchdiener gelten.</p>	<p>Die Zivildienstverordnung wird angepasst. Referenzbasis für die Feststellung der Durchdiener-Eigenschaft ist der PISA-Eintrag.</p>

## 5. Revision der Zivildienstverordnung

In den nachstehenden Tabellen werden diejenigen Massnahmen näher ausgeführt, die zu einer Revision der Zivildienstverordnung führen.

Die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte und der Ständerat haben mit Nachdruck darauf hingewiesen, die Attraktivität des Zivildienstes müsse reduziert werden. Daher wurden nicht nur Massnahmen geprüft, die im Bericht des Bundesrates vom 23. Juni 2010 aufgeführt waren. Sondern es wurden auch weitere Möglichkeiten einer Attraktivitätsreduktion geprüft. Die Resultate sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst.

Auf ein spezielles Anliegen, das im Ständerat geäussert wurde, soll vorerst nicht näher eingegangen werden: dass der Zivildienst für Hilfeleistungen an zivile Behörden eingesetzt werde, dies in Form von Umwelteinsätzen und von Infrastrukturleistungen für nationale Grossanlässe. Dieses

Anliegen ist sowohl im neuen Sicherheitspolitischen Bericht<sup>8</sup> als auch im Armeebericht 2010<sup>9</sup> berücksichtigt. Es kann erst weiter bearbeitet werden, wenn feststeht, ob für solche Einsätze des Zivildienstes ein Bedarf besteht. Die entsprechenden Abklärungen sollen 2011 erfolgen.

**a. Massnahmen zur Senkung der Attraktivität des Zivildienstes:**

Artikel	Massnahmen	Bemerkungen
23 Abs. 1+2+3+3 <sup>bis</sup>	Wer ein Gesuch einreichen will, muss bei der Vollzugsstelle das Formular anfordern und erhält es in individualisierter Form.	Das Gesuchsformular wird vom Netz genommen.
26	Alle Zulassungsgesuche werden erst nach 4 Wochen entschieden. Während der Bedenkfrist werden die Gesuchsteller über den Zivildienst dokumentiert. Am Ende der Bedenkfrist müssen sie der Vollzugsstelle innert Frist mitteilen, ob sie am Gesuch festhalten oder es zurückziehen. Trifft innert dieser Frist keine Mitteilung ein, tritt die Vollzugsstelle auf das Gesuch nicht ein.	Bedenkfrist auch für Gesuchsteller, die aus der Rekrutenschule entlassen wurden. Keine weitere Bedenkfrist nach Erhalten des Tauglichkeitsbefunds für Gesuchsteller, die das Gesuch nach dem Orientierungstag, aber vor der Rekrutierung einreichten.
27 Abs. 2	Absatz 2 wird aufgehoben (Berechnungsbasis für die Zivildienstdauer ehemaliger Durchdiener werden 300 Militärdiensttage statt 260 wie bisher).	
31a Abs. 4+5	Die Pflicht, dem Zivi Gelegenheit zur Stellungnahme zum Aufgebot von Amtes wegen zu geben, wird gestrichen. Der Zivi hat vorher die Mitwirkung verweigert und kann nachher Beschwerde führen.	
36 neu	Der Zivildienst wird in maximal zwei Tätigkeitsbereichen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a – g des Gesetzes geleistet. Diese Einschränkung gilt nicht bei Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, bei Aufgeboten von Amtes wegen und bei Spezialeinsätzen.	Neuer Artikel „Wechsel des Tätigkeitsbereichs“.
Art. 36a neu	Wer im Militärdienst Durchdiener war, leistet den Zivildienst am Stück.	Neuer Artikel „Durchdienerinnen und Durchdiener“.
37 Abs. 1+2+5+5 <sup>bis</sup>	Wer die Rekrutenschule nicht bestanden hat, leistet einen langen Einsatz von mindestens 180 Tagen. Wer den langen Einsatz in einem Schwerpunktprogramm leistet, leistet dort mindestens 70 weitere Diensttage (nicht unbedingt am Stück).	Neu stets 180 Diensttage statt der Hälfte, wenn weniger als 340 Zivildiensttage zu leisten sind.
38 Abs. 3	Wer die Rekrutenschule bestanden hat, leistet einen ersten Einsatz von mindestens 54 Tagen.	Einführungs- und Ausbildungskurs sollen nicht als Ersteinsatz gelten, sondern zusätzlich ge-

<sup>8</sup> 10.059 Bericht des Bundesrates vom 23. Juni 2010 an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz, BBl 2010 5133

<sup>9</sup> 10.089 Armeebericht 2010 vom 1. Oktober 2010, BBl 2010 xxxx (Publikation ist noch nicht erfolgt); zu finden auch unter <http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/bases/verteidigung.parsys.62529.downloadList.72287.DownloadFile.tmp/armeeberichtd.pdf>

		leistet werden, wenn sie nötig sind.
39a Abs. 2 Bst. b	Wer die Rekrutenschule nicht bestanden hat, leistet den langen Einsatz innerhalb von 3 Jahren ab der Zulassung, spätestens jedoch im 27. Altersjahr.	
40 Abs. 3 <sup>bis</sup>	Die Aufgebotsfrist für Aufgebote von Amtes wegen wird generell auf 30 Tage verkürzt.	Gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 ZDG kann der Bundesrat kürzere Fristen vorsehen.
74 Abs. 1	Ein Arbeitszeugnis wird nach einem Einsatz von 54 Tagen ausgestellt.	
76 Abs. 3	Neu gilt der Grundsatz, dass bei Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aus Gesundheitsgründen ein Arztzeugnis vorgelegt werden muss. Dies gilt speziell auch für eintägige Einsätze.	Zielt auf den Einführungstag.
111b Abs. 2	Der Stundenansatz für Aufgebote von Amtes wegen wird angehoben: 90.-/ Stunde statt 70.-, Maximum von 540.- (6x90.-).	Da zugleich die Bearbeitungszeit reduziert wird, sind die Auswirkungen für die ZDP tragbar.
Geld- leis- tungs- verord- nung <sup>10</sup> 3+4+7a	Die Geldleistungen der Einsatzbetriebe an die Zivis werden von maximal 58.50 auf maximal 30.- reduziert: maximal 20.- Verpflegung, 5.- Unterkunft, 5.- Taschengeld. Keine Geldleistung wird geschuldet für das Morgenessen am Tag der Anreise und für das Nachtessen am Tag der Heimkehr (analog Militärdienst).	Streichen der Unterscheidung, ob Zivis sich in ihrer Unterkunft verpflegen können oder nicht.

**b. Massnahmen zur Steigerung der Effizienz oder der Qualität des Vollzugs:**

Artikel	Massnahmen	Bemerkungen
8 Bst. a	Die Konsultationspflicht betreffend spezialisierte Bundesstellen und Branchenverbände wird gelockert: Die anzufragenden Stellen werden alternativ statt kumulativ genannt und durch kantonale Fachstellen ergänzt.	
15 Abs. 1+3 <sup>bis</sup>	Die Voraussetzungen für die Anhebung des Entlassungsalters werden gelockert und eine Härtefallklausel eingeführt: Eine Vereinbarung kann auch ein Zivi abschliessen, der in fortgeschrittenem Alter ist und für den die Erfüllung der Restdiensttage vor Erreichung der Altersgrenze eine ausserordentliche Härte bedeutet.	In Verbindung mit Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe c.
31a Abs. 5	Die Pflicht, dem Zivi Gelegenheit zur Stellungnahme zum Aufgebot von Amtes wegen zu geben, wird gestrichen.	Beschleunigungseffekt.
46 Abs. 3 Bst. c <sup>bis</sup>	Dienstverschiebungsgründe werden ergänzt. Eine Dienstverschiebung ist auch möglich, wenn der Zivi eine Einsatzvereinbarung vorlegt und sich verpflichtet, im Folgejahr alle Restdiensttage zu leisten (mit Vorbehalt: im vorletzten Jahr der Dienstpflicht gibt es keine so begründete Dienstverschiebung mehr).	
46 Abs. 4 Bst. c	Ergänzung: Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine Vereinbarung nach Artikel 15 Absatz 3 <sup>bis</sup> abgeschlossen wird.	

<sup>10</sup> Verordnung des EVD vom 15. April 2004 über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen (SR 824.11)

72 Abs. 1	Folgende Klarstellung wird eingefügt: ... Einsatz von mindestens 180 <i>anrechenbaren</i> Tagen ...	
73 Abs. 2+3	Die Regeln im Zusammenhang mit Betriebsferien werden vereinfacht: Ist der Ferienanspruch des Zivis kleiner als die Dauer der Betriebsferien, so wird der Einsatz nicht mehr unterbrochen, sondern die nicht durch den Ferienanspruch abgedeckten Diensttage werden nicht angerechnet. Absätze 2 und 3 streichen (letzterer ist überflüssig).	Verbunden mit Art. 56a, der die Nichtanrechnung bereits vorsieht.
76 Abs. 3	Neu gilt der Grundsatz, dass bei gesundheitlicher Beeinträchtigung ein Arzzeugnis vorzulegen ist. Somit ist im Krankheitsfall auch dann ein Arzzeugnis einzureichen, wenn der Einsatz nur einen Tag dauert.	Im Aufgebot darauf hinweisen.
87 Abs. 2 Bst. d	Die Anforderungen an Pflichtenhefte werden gesenkt und der Begriff „detaillierte“ gestrichen.	
87 Abs. 8	Einsatzbetriebe können im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch die Vollzugsstelle besucht werden.	Massnahme zur Steigerung der Qualität des Vollzugs.
89 Abs. 1 Bst. a	Die Anforderungen an Pflichtenhefte werden gesenkt und der Begriff „präzise“ gestrichen.	
93 Abs. 1+3	Zu den Einsatzbetrieben sind regelmässige Kontakte zu unterhalten.	Massnahme zur Steigerung der Qualität des Vollzugs.
111a	Streichen. Eine Verwarnung müsste Gegenstand einer beschwerdefähigen Verfügung sein. Für den Betrag von 50.- lohnt sich ein solches Vorgehen nicht. In der zweiten Mahnung wird künftig sofort die Zwangsvollstreckung (Betreibung) angedroht.	
Anhang 2a	Die Abgaben der Einsatzbetriebe werden in Abhängigkeit davon erhöht, wie hoch die finanzielle Belastung der Einsatzbetriebe durch die effektiv ausbezahlten Spesen und die ausgerichteten Naturalleistungen ist.  Im Gegenzug werden die finanziellen Leistungen reduziert, welche die Einsatzbetriebe den Zivis schulden (Revision der Geldleistungsverordnung, vgl. oben a).	Per Saldo dürfen Einsatzbetriebe finanziell nicht zusätzlich belastet werden.

## 6. Im Rahmen der **Verordnungsrevision** geprüfte Massnahmen, die **nicht umgesetzt** werden sollen

Geprüfte Massnahmen	Gründe, warum die Massnahmen nicht weiter bearbeitet werden
Durchdienermodell für alle: Pflicht für alle Zivis, den Zivildienst am Stück zu leisten.	<p>Eine solche Regel ist ein massiver Eingriff, wie es ihn auch im Militärdienst vorderhand nicht gibt. Die Zivis werden in nicht gerechtfertigter Weise gegenüber Soldaten schlechter gestellt.</p> <p>Die Arbeitgeber der Zivis werden zusätzlich stark belastet (v.a. wo es sich um berufserfahrene Zivis handelt). Zivis riskieren den Arbeitsplatz zu verlieren oder im Betrieb Nachteile zu erleiden. Die Ausmusterung gewinnt als Ausweg an Attraktivität.</p> <p>Einsatzbetriebe, die nur kurze Einsätze anbieten, werden kaum mehr</p>

	<p>bedient werden, da es nur noch sehr wenige Kurzeinsätze gibt. Umweltbereich und Landwirtschaft werden speziell betroffen sein.</p> <p>Nachfrage nach und Angebot an Einsatzbetrieben klaffen stark auseinander. Die Zahl der Einsatzbetriebe, die sehr lange Dienstleistungen erlauben, ist momentan zu gering und es droht ein Vollzugsstau.</p> <p>Die Koppelung mit Schwerpunktprogrammen, in denen die langen Einsätze stattfinden, muss aufgegeben werden, damit genügend Einsatzplätze angeboten werden können. Dadurch verliert der Zivildienst an Profil und Wiedererkennungswert und sein Nutzen lässt sich weniger gut bündeln und messen.</p> <p>Je länger ein Einsatz dauert, desto grösser wird der Betreuungsaufwand (Urlaub, Unfall, Krankheit, Betriebsferien, Vollzugsprobleme; Nichtanrechnung von Diensttagen führt zu Einsatzverlängerungen).</p> <p>Je grösser der Druck ist, die Einsätze frühzeitig zu leisten, desto stärker werden Einsatzbetriebe benachteiligt, die Zivis mit Lebens- und Berufserfahrung benötigen.</p>
Deutliche Verlängerung der Mindesteinsatzdauer von 26 Tagen für alle Zivis.	<p>26 Tage entsprechen vier Arbeitswochen und stehen ungefähr in einem Verhältnis zur WK-Dauer (19 Tage x 1,5).</p> <p>Die Arbeitgeber der Zivis werden zusätzlich belastet und die Zivis auf dem Arbeitsmarkt gegenüber Angehörigen der Armee zusätzlich benachteiligt. Schon heute gibt es viele Rückmeldungen von Arbeitgebern, sie hätten grosse Mühe, eine Abwesenheit während der Dauer eines Wiederholungskurses zu verkraften.</p> <p>Viele Einsatzbetriebe, die kurze Einsätze vorziehen, gehen verloren. Vor allem im Tätigkeitsbereich Landwirtschaft nimmt die Zahl der möglichen Einsätze stark ab.</p>
Deutliche Verlängerung des Ersteinsatzes für alle Zivis.	<p>Es gelten die bereits genannten Gründe (betreffend Durchdienen und Verlängerung der Mindesteinsatzdauer). Je länger der Ersteinsatz ist, desto mehr Dienstverschiebungsgesuche sind zu erwarten und desto grösser wird der Betreuungsaufwand während des Einsatzes.</p>
Langer Einsatz als erster Einsatz für alle.	<p>Diese Regel galt bis 2003. Sie hat sich nicht bewährt und wurde aufgehoben, weil sie zu sehr vielen Dienstverschiebungsgesuchen führte.</p> <p>Mit dem Bologna-Modell für Studierende ist diese Massnahme nicht vereinbar. Faktisch zwingt sie zum Studienunterbruch und zum Einschalten eines Zwischenjahrs, was unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten suboptimal ist. Ausbildungsunterbrüche können auch Lernende treffen und für sie und die Ausbildungsinstitutionen nachteilige Folgen haben.</p> <p>Aktuell gibt es nicht genug Einsatzplätze in Schwerpunktprogrammen, so dass eine solche Massnahme nicht vollzogen werden kann. Der Aufbau eines Schwerpunktprogramms kann mehrere Jahre dauern.</p>
Langer Einsatz als erster Einsatz für Zivis, die noch nicht in die Rekrutenschule eingerückt sind.	<p>Die soeben genannten Bedenken (betreffend den langen Einsatz als ersten Einsatz für alle) gelten auch hier.</p> <p>Stattdessen werden mit der hier vorliegenden Revision folgende Regeln vorgeschlagen: Wer die Rekrutenschule nicht bestanden hat, leistet einen langen Einsatz von 180 Tagen Dauer. Diesen muss er innert drei Jahren nach der Zulassung leisten. Diejenigen, welche die Rekrutenschule gar nicht angetreten haben, strenger zu behandeln und sie zur Leistung des langen Einsatzes als Ersteinsatz zu verpflichten, ist eine Schlechterstellung und Ungleichbehandlung, die nicht hinreichend begründet werden kann: Warum soll anders und viel milder behandelt werden, wer nur wenige Tage RS geleistet hat?</p>

<p>Setzen von Anreizen für das Leisten möglichst langer Einsätze und für das Durchdienen.</p>	<p>Es bestehen heute schon Anreize: Vorteile der Wehrpflichtersatzordnung, raschere Erfüllung der Dienstpflicht, Erwerb zusätzlicher Kompetenzen im Einsatz, welche einhergehen mit der Übertragung interessanterer und anspruchsvollerer Aufgaben.</p> <p>Das Setzen von zusätzlichen Anreizen ist in der momentanen Situation grundsätzlich kein tauglicher Lösungsbeitrag.</p>
<p>Pflicht, jährlich einen Einsatz zu leisten.</p>	<p>Schon die seit 2009 geltende Pflicht, ab dem 27. Altersjahr jährliche Einsätze zu leisten, hat mit bis zu 12'000 Einsatzpflichtigen den Vollzug an seine Grenzen gebracht, weil die Einsätze sich in einzelnen Monaten (Mitte Jahr) häufen. Wenn neu mehr als 20'000 Personen jährlich einen Einsatz leisten müssen, ist der Vollzug in den nächsten Jahren nicht sichergestellt. Die Akquisition einer ausreichenden Zahl an neuen Einsatzplätzen braucht Zeit.</p> <p>Über die Wehrpflichtersatzabgabe besteht heute schon ein entsprechender Anreiz.</p> <p>Eine fixe Regel, jährlich einen Einsatz zu leisten, führt vor allem bei jungen Zivis, die noch in der Ausbildung stehen, zu vielen Dienstverschiebungsgesuchen, Aufschiebungen der Pflichtleistungen und Rückständen in der Dienstleistungserbringung.</p>
<p>Pflicht, mindestens alle zwei Jahre einen Einsatz zu leisten.</p>	<p>Für Zivis im fortgeschrittenen Alter ist eine solche Regel mit Artikel 39a nicht vereinbar, der ab dem 27. Altersjahr zum „Aufräumen“ verpflichtet (Art. 39a soll beibehalten werden).</p> <p>Für 20- bis 26-jährige Zivis entfaltet eine solche Regel kaum Wirkungen. Es sind Vollzugsprobleme möglich analog denen, die bei der Pflicht bestehen, einen jährlichen Einsatz zu leisten.</p>
<p>Begrenzen der Anzahl der zu leistenden Einsätze.</p>	<p>Eine solche Regelung bestand bis 2003 und hat sich nicht bewährt. Sie hat zu sehr vielen Dienstverschiebungsgesuchen und dazu geführt, dass kürzere Einsätze zugelassen werden mussten.</p> <p>Die Verpflichtung zu längeren Einsätzen führt insbesondere für ältere Zivis zu Problemen und ist für die Arbeitgeber nur schwer verkraftbar (lange Abwesenheiten qualifizierter Mitarbeitender vom Arbeitsplatz).</p> <p>Die vorgeschlagenen Massnahmen (lange Einsätze von 180 bzw. 54 Tagen Dauer) gehen in diese Richtung. Weiter zu gehen, bringt zu viele Nachteile mit sich und erhöht den Vollzugaufwand zu stark.</p>
<p>Verpflichtung für Zivis, welche die RS nicht bestanden haben, <u>sofort</u> – unabhängig von der Zahl der in der Rekrutenschule geleisteten Dienstage – den langen Einsatz zu leisten.</p>	<p>Es ist nicht kohärent, Gesuchstellern zuerst eine vierwöchige Warte- und Bedenkfrist aufzuerlegen und sie nachher zu einem sofortigen Einsatz zu verpflichten. Die Beschwerdefrist nach der Zulassung führt zu einer weiteren Verzögerung, bis der Einsatz tatsächlich begonnen werden kann. Ein Einsatzbeginn wäre oft erst zwei Monate nach Gesuchseinreichung möglich.</p> <p>Die Pflicht kann nur durchgesetzt werden, wenn jederzeit viele Einsatzbetriebe für kurzfristig angesetzte lange Einsätze zur Verfügung stehen. Heute ist dies nicht gewährleistet.</p>
<p>Erlaubnis, weitere Einsätze in einem andern Tätigkeitsbereich zu leisten, nicht nach 250 Dienstagen, sondern erst später.</p>	<p>Schwerpunktprogramme, in denen der lange Einsatz geleistet werden muss, gibt es momentan nur im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Umweltbereich. Je mehr Dienstage in diesen Tätigkeitsbereichen geleistet werden müssen, desto stärker werden die Einsatzbetriebe in den andern Tätigkeitsbereichen benachteiligt. In den Schwerpunktprogrammen steht vorläufig nur eine begrenzte Anzahl an Einsatzplätzen (und damit an Einsatztagen) zur Verfügung. Die Ausdehnung der Pflicht zur Leistung von Einsätzen in einem Schwerpunktprogramm muss daher in</p>



	<p>einem Rahmen erfolgen, der keinen Vollzugsstau bewirkt bzw. nicht zu vielen Ausnahmegewilligungen aufgrund von fehlenden Einsatzplätzen führt.</p> <p>Je höher die Grenze für den Wechsel des Tätigkeitsbereichs liegt, desto weniger Einsatztage werden in den Tätigkeitsbereichen geleistet, die keine Schwerpunktprogramme beinhalten (z.B. in der Landwirtschaft). Und desto mehr Einsatzbetriebe werden sich aus dem Vollzug des Zivildienstes zurückziehen, weil sie kaum mehr Zivis erhalten.</p> <p>Tätigkeitsbereiche, deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt, werden marginalisiert und gehen zusehends leer aus.</p>
Verlängern des Ersteinsetzes von Zivis, welche die RS bestanden haben, auf deutlich mehr als 54 Tage.	<p>Je länger der Ersteinsatz dauert, desto mehr werden die Interessen der Arbeitgeber der Zivis beeinträchtigt und die Arbeitgeber „bestraft“. Durch diese Regel wären speziell ältere Zivis betroffen, die bereits im Erwerbsleben stehen.</p> <p>Die Überlegungen im Zusammenhang mit dem Durchdienen und der Verlängerung der Mindesteinsatzdauer gelten auch hier.</p>
Senken der Altersgrenze 27 für den Beginn des Aufräumjahres.	<p>Je tiefer die Altersgrenze liegt, desto mehr Zivis müssen „aufräumen“ und dabei kontrolliert werden. Der Verwaltungsaufwand nimmt markant zu.</p> <p>Die Altersgrenze 27 und die Pflicht, die fehlenden Dienstage nachzuholen, werden Ende 2010 vollständig durchgesetzt sein. Nun die Regeln gleich wieder zu ändern, bringt viel Mehrarbeit.</p> <p>Je grösser der Druck ist, die Einsätze frühzeitig zu leisten, desto stärker werden Einsatzbetriebe benachteiligt, die Zivis mit Lebens- und Berufserfahrung benötigen.</p>
Aufheben des Vorschlagsrechts bezüglich Tätigkeitsbereiche.	<p>Soll die Vollzugsstelle festlegen, in welchem Tätigkeitsbereich die Einsätze zu leisten sind, so muss sie bei jedem Zivi Abklärungen vornehmen und die Eignungen prüfen. Ein neuer Selektionsprozess muss definiert und die Mittel dafür müssen bereitgestellt werden.</p> <p>Die Möglichkeit, im Zivildienst neue Tätigkeitsfelder kennenzulernen und zusätzliche Kompetenzen zu erwerben, wird eingeschränkt. Motivation der Zivis und Nutzen ihrer Einsätze leiden. Volkswirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Nebeneffekte des Zivildienstes werden verunmöglicht.</p> <p>Muss die Vollzugsstelle die Zuteilung steuern, so braucht sie entsprechende Instrumente. Auch muss ein Hilfsmittel analog dem Zahlenbuch bei den Rekrutierungen aufgebaut werden. Dies ist aufwendig und kostenintensiv.</p>
Aufheben des Vorschlagsrechts bezüglich Einsatzbetriebe.	<p>Soll die Vollzugsstelle festlegen, in welchem Einsatzbetrieb ein Zivi seinen Einsatz leisten muss, so muss sie die Rolle des Einsatzbetriebs übernehmen und Eignung und Vorkenntnisse des Zivis detailliert prüfen. Sie muss einen neuen Selektionsprozess einrichten. Der Aufwand dafür ist sehr gross.</p> <p>Dies macht den Zivildienst nicht für Zivis, sondern für Einsatzbetriebe unattraktiv. Die meisten Einsatzbetriebe wollen die Zivis selbst auswählen und verlangen ein Vorstellungsgespräch. Viele bestehen zusätzlich auf einem Probeeinsatz. Wenige Einsatzbetriebe werden bereit sein, die Auswahl der geeigneten Zivis an die Vollzugsstelle zu delegieren. Der Vollzug des Zivildienstes kann daran scheitern.</p> <p>Die Zahl der gescheiterten Einsätze wird zunehmen.</p>
Verbieten des Wechsels	Eine solche Regel kommt nicht ohne Ausnahmeklausel aus: Wer sich für

des Tätigkeitsbereichs; Verpflichtung, sämtliche Einsätze in demselben Tätigkeitsbereich zu leisten.	<p>seinen Tätigkeitsbereich nicht eignet, muss die Möglichkeit haben, ihn zu wechseln.</p> <p>Einzelne Tätigkeitsbereiche bieten nur saisonale und kurze Einsätze (Landwirtschaft). Wer sich hier engagiert, aber viele Dienstage leisten muss, muss den Tätigkeitsbereich wechseln können.</p> <p>Einzelne Tätigkeitsbereiche, deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt, oder das Konzept der Schwerpunktprogramme müssen aufgegeben werden, da lange Einsätze nur in gewissen Bereichen geleistet werden können.</p>
Verpflichten aller Zivis, mindestens einen Einsatz im Gesundheitswesen zu leisten.	<p>Erzwungene Nachfrage nach und Angebot an Einsatzbetrieben weichen stark voneinander ab: Es sind nicht genug Einsatzplätze im Gesundheitswesen vorhanden.</p> <p>Nicht alle Zivis eignen sich für einen Einsatz im Gesundheitswesen (Personen, die gepflegt werden, müssen davor geschützt werden, von ungeeigneten Zivis „gepflegt“ zu werden).</p>
Beschränkung auf Gruppeneinsätze.	<p>Nur wenige Einsatzbetriebe bieten Gruppeneinsätze an. Die meisten Einsatzplätze erlauben keine Gruppeneinsätze.</p> <p>Der Bund muss als Organisator und Durchführungsverantwortlicher neuer Einsätze auftreten. Die Kosten nehmen in der Folge massiv zu.</p> <p>Das bisherige Vollzugskonzept muss völlig neu definiert werden: Es braucht im Vollzug ganz andere Einsatzbetriebe, andere Aufgaben und eigene Kader für die Führung der Einsätze. Für die meisten anerkannten Einsatzbetriebe gibt es im Vollzug keinen Platz mehr.</p>
Vereinfachen der Urlaubsregelung.	<p>Vereinfachte Urlaubsregeln reduzieren die Attraktivität des Zivildienstes nicht, sondern können sie steigern. In der momentanen Situation ist dies grundsätzlich kein tauglicher Lösungsbeitrag.</p>
Festlegen einer Ausbildungspflicht für alle Zivis.	<p>Ausbildung ist eine Investition, die Nutzen schaffen muss. Sie lässt sich nur rechtfertigen, wenn der ausgebildete Zivi das Gelernte während einer minimalen Dienstdauer einsetzen kann. Eine Ausbildungspflicht für alle Zivis unabhängig von der Zahl der zu leistenden Zivildienstage wird dem Anspruch auf einen vernünftigen Pay-back nicht gerecht.</p>
Zertifizieren der einsatzspezifischen Ausbildung der Zivis.	<p>Wird die Möglichkeit geschaffen, zertifizierte Ausbildungskurse zu besuchen, so macht dies den Zivildienst zusätzlich attraktiv. In der momentanen Situation ist dies grundsätzlich kein tauglicher Lösungsbeitrag.</p>

## 7. Änderungen der Vollzugspraxis, die ohne Verordnungsrevision möglich sind und der Steigerung der Effizienz des Vollzugs dienen

<b>Massnahmen</b>
Die Vollzugsstelle setzt mehr Ressourcen (Stellen) in den Regionalzentren, bei der Einheit Vollzugsunterstützung und für die Führung der Vollzugsstelle ein.
In den Regionalzentren wird die Spezialisierung der Mitarbeitenden vorangetrieben. Sie betrifft die Betreuung der Einsatzbetriebe, die Betreuung „schwieriger“ Zivis (Case-Management betreffend Zivis) und die Bearbeitung der Routinefälle.
Die Informationsmaterialien über den Zivildienst werden überarbeitet. Auf der Homepage wird ein Simulationsprogramm eingefügt, das zeigt, wann wie viele Zivildienstage geleistet werden müssen.
Wo möglich werden Vollzugsaufgaben an Dritte delegiert (Art. 79 Abs. 2 ZDG).

Das Gesuchsformular wird mit zusätzlichen Informationen über den Zivildienst ergänzt.
Die Prozesse der Anerkennung von Einsatzbetrieben und der Änderung von Anerkennungsverfügungen werden administrativ entschlackt.
Es werden weniger Anfragen an kantonale Amtsstellen betreffend Arbeitsmarktneutralität gestellt (heute werden die kantonalen Arbeitsmarktbehörden angefragt, ob sie Einwände hätten, bevor eine Institution neu anerkannt oder eine bestehende Anerkennung geändert wird, wenn es sich um eine Institution mit 10 oder mehr Einsatzplätzen handelt; mit allen Kantonen soll geklärt werden, ob und ab welchem Schwellenwert sie solche Anfragen noch wollen).
Die Vollzugsstelle führt mehr Inspektionen durch.
Die Aufgebote werden vereinfacht.
Die Zahl der Gruppeneinsätze wird erhöht (im Umweltbereich, zum Vollzug der Aufgebote von Amtes wegen, durch den Aufbau eines neuen Tätigkeitsfeldes Alpwirtschaft/Infrastruktur im Berggebiet).
Für die Einreichung von Dienstverschiebungsgesuchen werden Formulare eingeführt.
Auch wegen Verweigerung der Zusammenarbeit werden künftig Disziplinarverfahren durchgeführt (Art. 67 ZDG; Disziplinarfehler sind Verletzungen von Pflichten, die im ZDG oder in der ZDV festgeschrieben sind).
Die Meldeblätter über die geleisteten Zivildiensttage werden vereinfacht.

Diese Massnahmen werden schrittweise umgesetzt: Einzelne von ihnen werden bereits realisiert (Personalaufstockung, zusätzliche Inspektionen von Einsatzbetrieben). Andere werden in den nächsten Monaten realisiert. Ein Teil der Massnahmen wird auf die Inkraftsetzung des geänderten Verordnungsrechts ausgerichtet (Überarbeitung des Gesuchsformulars und der Informationsmaterialien). Wo es um administrative Hilfsmittel und Prozesse geht, ist die Informatik-Applikation ZIVI+ anzupassen. Dies ist zeitintensiv, teuer und mit technischen Risiken verbunden. Daher wird nur ein Teil der betroffenen Massnahmen so rasch als möglich realisiert und einzelne dieser Massnahmen werden erst 2012 umgesetzt, wenn die neue Informatik-Applikation eZIVI den Betrieb aufnimmt.

## 8. Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen

### a. Personelle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Massnahmen setzen – entsprechend den Erwartungen, die in den Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte und im Ständerat geäussert wurden – die Priorität bei der Senkung der Attraktivität des Zivildienstes und nicht bei der Steigerung der Effizienz des Vollzugs. Auf Massnahmen, welche sehr unwirtschaftlich sind und den Vollzugaufwand extrem stark steigen lassen, wurde verzichtet (weil Parlamentarier wiederholt davor warnten, die Vollzugsstelle für den Zivildienst übermässig auszubauen). Dennoch wird eine Reihe von Massnahmen vorgeschlagen, die grossen personellen Mehraufwand nach sich ziehen werden. Es handelt sich insbesondere um die folgenden:

- den Einbau administrativer Hürden im Zulassungsverfahren (diese werden den Aufwand für diesen Prozess voraussichtlich etwa verdreifachen);
- die Vereinfachung der Pflichtenhefte und die Differenzierung der Höhe der Abgabepflicht der Einsatzbetriebe (die Anerkennungsverfügungen aller Einsatzbetriebe müssen überarbeitet und Verhandlungen mit allen Einsatzbetrieben geführt werden);
- die Ausdehnung der Verpflichtung, einen langen Einsatz von 180 Tagen Dauer zu leisten, sowie der Verpflichtung, diesen innert drei Jahren zu absolvieren (beide Massnahmen werden zu mehr Dienstverschiebungsgesuchen führen);
- das neue Zivi-Case-Management (die intensivere Betreuung „schwieriger“ Zivis);

- \_ die engere Zusammenarbeit mit den Einsatzbetrieben;
- \_ die Intensivierung der Inspektionstätigkeit;
- \_ die Ausweitung der Disziplinarverfahren.

Dem stehen Massnahmen gegenüber, welche den Vollzug vereinfachen und seine Effizienz steigern. Es handelt sich insbesondere um die folgenden:

- \_ die Verpflichtung einzelner Gruppen von Zivis, den Zivildienst am Stück zu leisten, und die Verlängerung der langen Einsätze (diese Massnahmen haben zur Folge, dass weniger Aufgebote ausgestellt werden müssen und der Zivildienst generell rascher und früher geleistet werden muss, so dass weniger Zivis in fortgeschrittenem Alter eine intensivere Betreuung brauchen);
- \_ die Vereinfachungen betreffend die Aufgebote von Amtes wegen (der Zeitaufwand für ein solches Aufgebot lässt sich auf einen Drittel reduzieren);
- \_ die Verringerung des Abklärungsaufwands bei der Vorbereitung von Schwerpunktprogrammen;
- \_ die Einführung der Härtefallregel für ältere Zivis und des neuen Dienstverschiebungstatbestands für Zivis, die bereit sind, im Folgejahr sämtliche Restdiensttage zu leisten;
- \_ die Vereinfachungen im Anerkennungsverfahren infolge kürzerer und standardisierter Pflichtenhefte (diese Vereinfachungen beziehen sich allerdings nur auf neue Einsatzbetriebe, nicht auf die bereits anerkannten).

Der personelle Minderaufwand infolge der Effizienzsteigerungsmassnahmen wird den Mehraufwand nur teilweise kompensieren, den die Massnahmen zur Reduktion der Attraktivität des Zivildienstes verursachen. Dieser personelle Mehraufwand ist jedoch im Voranschlag 2011 und im Finanzplan 2012 – 2014 bereits eingestellt. Sinken die Gesuchszahlen aufgrund der beantragten Massnahmen, so sollte es möglich sein, den Stellenplafond trotz dem Mehraufwand, den die Massnahmen bringen, wieder zu senken. Der Bundeshaushalt würde in diesem Fall entlastet werden. Die Reduktion des Stellenplafonds setzt allerdings voraus, dass die Zahl der Neuzulassungen zum Zivildienst in einem Jahr kleiner ist als die Zahl der im gleichen Jahr aus Altersgründen aus dem Zivildienst ausscheidenden Zivis.

## **b. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Massnahmen bewirken, dass der Personalaufwand insgesamt zunimmt und Anpassungen an der IKT-Applikation ZIVI+ im voraussichtlichen Umfang von mehreren 100'000 Franken vorzunehmen sind. Voranschlag 2011 und Finanzplanung 2012 – 2014 berücksichtigen die Zunahme der Personalkosten. Die Anpassungen an der IKT können mit den vorhandenen Krediten aufgefangen werden. Der mit den vorgeschlagenen Massnahmen verbundene Mehraufwand ist somit vollständig im Voranschlag 2011 und im Finanzplan 2012 – 2014 eingestellt.

Die vorgeschlagene Kürzung der finanziellen Leistungen, welche die Einsatzbetriebe den Zivis erstatten, soll dazu genutzt werden, die Abgaben der Einsatzbetriebe an den Bund zu erhöhen (wobei die Einsatzbetriebe per Saldo dennoch entlastet werden sollen). Der Ertrag aus der Abgabepflicht kann so voraussichtlich deutlich gesteigert werden (Schätzungen variieren zwischen 0.5 und 2.0 Mio. Franken). Somit wird der Bundeshaushalt durch das vorgeschlagene Massnahmenpaket insgesamt wohl eher entlastet. Falls die Gesuchszahlen wie beabsichtigt abnehmen, ist mit zusätzlichen Minderaufwendungen zu rechnen. Genauere Zahlen zu den finanziellen Auswirkungen der Massnahmen auf den Bundeshaushalt werden in einem Bericht Ende 2011 aufgezeigt.

Die Kürzung der Spesenentschädigungen, welche die Zivis von den Einsatzbetrieben erhalten, kann zur Folge haben, dass mehr Zivis Unterstützung von den Sozialbehörden in Anspruch nehmen. Die damit verbundenen Mehrkosten würden Gemeinden und Kantone treffen. Eine Rückerstattung durch den Bund findet nicht mehr statt, nachdem auf den 1. April 2009 die Absätze 4 und 5 von Artikel 26 ZDG, welche den Bund zur Rückerstattung dieser Leistungen verpflichteten, gestrichen wurden. Im Unterschied zur Armee verfügt der Zivildienst über

keinen eigenen Sozialdienst. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den Jahren 2007 bis 2009 keine Rückerstattungen erfolgen mussten (vorab allerdings wohl, weil die Kantone und Gemeinden diese Möglichkeit nicht kannten). Die Auswirkungen dieser Massnahme auf die Kantone und Gemeinden dürften somit gering sein.

### **c. Auswirkungen auf das Image des Zivildienstes**

Es liegt in der Natur der Sache, dass Massnahmen, welche die Attraktivität des Zivildienstes reduzieren, auch das Image des Zivildienstes verändern. Dass der Zivildienst vermehrt den Ruf bekommt, dass er mit harter, anstrengender Arbeit verbunden ist und nicht nach Belieben geleistet werden kann, sondern nach streng gehandhabten Regeln vollzogen wird, ist beabsichtigt. Die Vollzugsstelle muss diese Botschaft den potenziellen Gesuchstellern noch deutlicher als bisher vermitteln. Die Verbreitung dieser Botschaft hat jedoch auch Grenzen: Sie darf nicht zur Folge haben, dass die Dienstleistungsbereitschaft junger Wehrpflichtiger abnimmt und der Weg der medizinischen Ausmusterung aus dem Militärdienst an Attraktivität gewinnt. Eine solche Entwicklung läge nicht im öffentlichen Interesse.

## **9. Weitere Schritte**

### **a. Inkraftsetzung der Verordnungsrevision; Übergangsbestimmungen**

Die Verordnungsrevision kann bedingt durch die Publikationstermine frühestens auf den 1. Februar 2011 in Kraft treten.

Die Normen, welche die Dauer und den Rhythmus der Einsätze betreffen, sollen die Attraktivität der Zivildienstleistungen senken. Sie zielen in erster Linie auf Personen, die sich eine Gesuchseinreichung überlegen. Für den Übergang von der bisherigen zur neuen Ordnung gelten die folgenden Grundsätze:

- Zulassungsgesuche, die bis zum 31.1.2011 eingereicht werden, werden nach dem bisherigen Recht behandelt (ohne Wartefrist, wenn das Gesuch nicht aus einer Militärdienstleistung heraus gestellt wird, und noch ohne Pflicht, am Ende der Bedenkfrist mitzuteilen, ob am Gesuch festgehalten wird).
- Auf Zivis, welche ihr Zulassungsgesuch vor dem 31.1.2011 eingereicht haben, finden die einschränkenden Neuerungen der revidierten ZDV keine Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Artikel 36 (Wechsel des Tätigkeitsbereichs), 36a (Pflicht zum Durchdienen auch im Zivildienst), 37 (180 Diensttage als Standard-Dauer des langen Einsatzes und 250 Diensttage im Schwerpunktprogramm), 38 (Ersteinsatz von 54 Diensttagen für Zivis, welche die Rekrutenschule bestanden haben) und 39a (Leisten des langen Einsatzes innerhalb von drei Jahren ab Zulassung). Dauer und Rhythmus ihrer Einsätze richten sich nach dem bisherigen Recht.
- Ist das neue Recht für die betroffenen Zivis oder Einsatzbetriebe günstiger als das alte, so gilt es sofort für alle. Dies betrifft insbesondere die Artikel 46 (neuer Dienstverschiebungsgrund), 87 und 89 (reduzierte Anforderungen an Pflichtenhefte).
- Tiefere Spesenentschädigungen, höhere Abgaben an den Bund und höhere Gebühren gelten für alle Einsatzbetriebe und Zivis ab dem 1.2.2011, sofern nicht die früheren tieferen Beträge bereits vereinbart oder verfügt worden sind. Dieser Grundsatz wird – im Unterschied zu den oben genannten – in Artikel 116 festgehalten.

Die Reduktion der Spesenentschädigungen erfordert eine Revision der Verordnung des EVD über die Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen. Das EVD wird diese Revision beschliessen, sobald der Bundesrat die Revision der Zivildienstverordnung gutgeheissen hat, und sie ebenfalls auf den 1. Februar 2011 in Kraft setzen.

## **b. Einführung der neuen Regeln**

Die angestrebte Reduktion der Attraktivität des Zivildienstes wirkt sich auf die Gesuchszahlen nur aus, wenn alle Zielgruppen und alle militärischen Stellen, welche mit potenziellen Gesuchstellern zu tun haben, über die neuen Regeln umfassend und rechtzeitig informiert werden. Über die Neuerungen muss an den Orientierungstagen für Stellungspflichtige, im Rahmen der Rekrutierung und an den Einführungskursen des Zivildienstes informiert werden. Und über die entsprechenden Informationen müssen neben den Verantwortlichen der genannten Anlässe auch die Kommandanten der Rekrutenschulen, die Einheitskommandanten, die Militärjustiz, die Militärärzte, die Mitarbeitenden des PPD und die Armeeseelsorger verfügen. Erforderlich sind die Überarbeitung des Webauftrittes des Zivildienstes, eine Neuauflage aller Broschüren über den Zivildienst sowie die Überarbeitung aller Rundschreiben und Flyer, die anlässlich der Einführung der Tatbeweislösung verfasst wurden.

## **c. Auswertung**

Das EVD wird die Wirkungen der in diesem Bericht angesprochenen Massnahmen im Lauf des Jahres 2011 beobachten und im 4. Quartal 2011 auswerten. Darauf gestützt wird es im Dezember 2011 dem Bundesrat gemeinsam mit dem VBS einen weiteren Bericht über die Auswirkungen der Tatbeweislösung vorlegen und dazu Stellung nehmen, ob es weitere Massnahmen braucht und ob das Zivildienstgesetz revidiert werden muss.

24.11.2010